

Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bretleben

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. Nr. 1 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretleben in seiner Sitzung am 25.10.2004 mit Beschluss-Nr. 2004/0018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Höhe der Aufwandsentschädigung (monatlich)

1. Ortsbrandmeister	60,00 Euro
2. stellv. Ortsbrandmeister	30,00 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
4. Gerätewart	30,00 Euro

2. Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nach Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.

3. Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt § 1, Abs. 1, am 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.2000 außer Kraft.

Bretleben, den 23.11.2004


Norbert Abicht
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am:	04.11.2004
Eingangsbestätigung erteilt am:	11.11.2004
Bekannt gemacht am:	10.12.2004